

LUFTFAHRT- VERSICHERUNG

VERSICHERUNGSSCHEIN

Versicherungsnehmer:

**Gemeinschaft zur Förderung der Flugsportler
Tannenweg 2
63937 Weilbach**

Versicherungsscheinnummer: **DEA03127226B**

München, 16.01.2026

Es betreut Sie:

**Versicherungsagentur Thomas Schaub
Tannenweg 2
63937 Weilbach**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSDATEN	3
1.1.	VERSICHERUNGSNEHMER.....	3
1.2.	MITVERSICHERUNGSNEHMER / CO-INSURED	3
1.3.	AKTUELLE LAUFZEIT	3
1.4.	GELTUNGSBEREICH	3
1.5.	SANKTIONEN UND EMBARGOKLAUSEL.....	3
1.6.	VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	3
1.7.	ZAHLUNGSWEISE.....	3
2.	RISIKODATEN.....	4
2.1.	LUFTFAHRZEUG.....	4
2.2.	VERWENDUNGSZWECK.....	4
3.	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	5
3.1.	VERSICHERTE PERSONEN / SACHEN.....	5
3.2.	VERSICHERUNGSSUMFANG / VERSICHERTES RISIKO.....	5
3.3.	VERSICHERUNGS-/DECKUNGSSUMMEN	7
3.4.	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG.....	7
3.5.	JAHRESNETTOPRÄMIEN	8
4.	KASKOVERSICHERUNG.....	8
4.1.	VERSICHERTE SACHEN.....	8
4.2.	BESONDERE VEREINBARUNG.....	9
4.3.	VERSICHERUNGSSUMME.....	9
	Die Versicherungssumme muß dem Neuwert des Gerätes entsprechen.....	9
4.4.	ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG	9
4.5.	SELBSTBETEILIGUNG.....	9
4.6.	PRÄMIE.....	9
5.	NAMENTLICHE UNFALLVERSICHERUNG.....	10
5.1.	VERSICHERUNGSSUMFANG.....	10
5.2.	VERSICHERUNGSSUMMEN IN EUR JE PERSON.....	10
5.3.	JAHRESNETTOPRÄMIEN IN EUR JE PERSON.....	10
5.4.	LEISTUNGEN	11
5.5.	RECHTE DES VERSICHERTEN	12
6.	SITZPLATZ-UNFALLVERSICHERUNG	12
6.1.	VERSICHERUNGSSUMFANG.....	12
6.2.	VERSICHERUNGSSUMMEN IN EUR JE PASSAGIER-/SCHÜLERSITZPLATZ.....	12
6.3.	JAHRESNETTOPRÄMIEN IN EUR JE PASSAGIER-/SCHÜLERSITZPLATZ.....	12

1. ALLGEMEINE VERTRAGSDATEN

1.1. VERSICHERUNGSNEHMER

Gemeinschaft zur Förderung der Flugsportler
Tannenweg 2
63937 Weilbach

1.2. MITVERSICHERUNGSNEHMER / CO-INSURED

Keiner

1.3. AKTUELLE LAUFZEIT

vom 01.01.2026, 00:00Uhr MEZ

bis 01.01.2027, 00:00Uhr MEZ

Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der beiden Parteien 3 Monate vorher gekündigt wird.

1.4. GELTUNGSBEREICH

Weltweit ohne Israel, Russland, Ukraine, Belarus, Syrien, Nord-Korea

1.5. SANKTIONEN UND EMBARGOKLAUSEL

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

1.6. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- AMU 100-01
- AMU 200-03

1.7. ZAHLUNGSWEISE

1. Akontozahlung über 500.000 EUR per 01.05. eines jeden Jahres
2. Jährliche Schlussabrechnung per 31.12. eines jeden Jahres

2. RISIKODATEN

2.1. LUFTFAHRZEUG

Wie aufgeführt

2.2. VERWENDUNGSZWECK

Wie aufgeführt

2.3. BESONDERE VEREINBARUNGEN

Für Mitversicherte Personen mit Wohnort in Österreich findet österreichisches Recht Anwendung

3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

3.1. VERSICHERTE PERSNEN / SACHEN

Versichert sind für den Bereich der Halterhaftpflicht- und Passagierhaftpflichtversicherung als CSL-Deckung alle Personen, die im Besitz einer vom Versicherungsnehmer ausgegebenen und gültigen Mitglieds- und Versicherungs-nachweiskarte, der sogenannten GFF-Card sind.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass

- der Luftfahrzeugführer Inhaber einer im jeweiligen Land der Flugaktivität gültigen Luftfahrzeugführerlizenz in der jeweils versicherten Luftfahrzeugkategorie ist oder sich die Person in einer ordnungsgemäßen Ausbildung zum Erwerb einer solchen Lizenz befindet und anlässlich der Ausbildung Flüge unternimmt;
- der Beförderer von Personen und deren Gepäck einen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis zur Passagierbeförderung besitzt oder sich innerhalb eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges zum Erwerb des Befähigungsnachweises befindet;
- der Ausbilder oder Fallschirmpacker einen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis für seine Tätigkeit besitzt oder sich innerhalb eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges zum Erwerb des Befähigungsnachweises befindet und seine Tätigkeit im Rahmen des Ausbildungslehrgangs unternimmt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller GFF-Mitglieder mit gültiger Halter- oder Lehrerhaftpflicht und Befähigungsnachweis aus ihrer Tätigkeit als Flugleiter/Start- bzw. Windenstartleiter/DHV-Beauftragte für Luftaufsicht gemäß der luftrechtlichen Vorschriften und Bescheide, soweit sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Maßgebend sind je nach Art des gewünschten Versicherungsschutzes entweder die persönlichen Angaben des GFF-Card Inhabers oder

- für nicht kennzeichnungspflichtige Luftfahrzeuge die Werknummer von Gurtzeug, Schirm oder Hängegleiter und der Name des Typs,
- für kennzeichnungspflichtige Luftfahrzeuge das Kennzeichen.

Für die Versicherung aus der Halterhaftung und Passagierhaftung sind die nachfolgend in Risikogruppen unterteilten Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge versicherungsfähig:

- Gleitschirm und Hängegleiter
- Fallschirm
- nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge

3.2. VERSICHERUNGSUMFANG / VERSICHERTES RISIKO

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Halterhaftpflicht

- im Falle eines personenbezogenen Versicherungsschutzes nur auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb von Luftsportgeräten des jeweiligen Versicherten, sofern und soweit der Versicherte diese selbst nutzt. Benutzt dieser Versicherte ein Luftsportgerät, dessen Halter er nicht selbst ist und den auch der Halter dieses Luftsportgerätes nicht selbst versichert hat, so umfaßt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen, die gegen diesen Halter gemacht werden;
- im Falle eines gerätebezogenen Versicherungsschutzes auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb der auf dem Versicherungsnachweis aufgeführten Luftfahrzeuge. Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht aller Personen, die mit der Führung, Bedienung und Kontrolle dieses Luftfahrzeuges beauftragt sind. Ist der Versicherte bei einem gerätebezogenen Versicherungsschutz eines

kennzeichnungspflichtigen Luftfahrzeuges keine juristische Person und führt er private Flüge/Sprünge mit nicht motorisierten Luftsportgeräten durch, so gilt hierfür zusätzlich eine personenbezogene Absicherung nach dem ersten Absatz.

Wünscht der Versicherte einer personenbezogenen Halterhaftpflichtversicherung in der Versicherungsbestätigung eine Auflistung aller nicht motorisierten Luftsportgeräte, zu denen er eine Haltereigenschaft nachweisen kann, so gilt auch bei Bezahlung von nur einer Jahresprämie die Halterhaftpflichtversicherung für alle aufgeführten, nicht motorisierten Luftsportgeräte. Diese Tarifregelung gilt nur, sofern der Versicherte keine juristische Person ist.

In der Halterhaftpflichtversicherung für Fallschirmspringer sind vom Versicherten schuldhaft verursachte Schäden am Absetzflugzeug mitversichert. Lässt sich eine gesetzliche Haftpflicht nicht aus der Haftung des Fallschirmhalters bzw. -Benutzers herleiten, gelten diese Ansprüche von Dritten dennoch als versichert, sofern hierfür keine andere Haftpflichtversicherung besteht oder einzutreten hat. Diese Deckungserweiterung gilt für die Beförderungsdauer durch das Absetzflugzeug, also vom kontrollierten Rollvorgang durch den Piloten zum Zwecke des Starts bis zum anschließenden vollständigen Verlassen des Flugzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Passagierhaftpflicht

- im Falle eines personenbezogenen Versicherungsschutzes
nur auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen und Gepäck mittels dafür zugelassener Luftfahrzeuge, ohne, daß im Versicherungsnachweis eine Benennung des zur Verwendung kommenden Gerätes erforderlich ist - ausschließlich für die im Versicherungsnachweis aufgeführte Person;
- im Falle eines gerätebezogenen Versicherungsschutzes
nur auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen und Gepäck mittels dafür zugelassener Luftfahrzeuge, sofern und soweit diese im Versicherungsnachweis benannt sind. Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht aller Personen, die mit der Führung, Bedienung und Kontrolle dieser Luftfahrzeuge beauftragt sind und des Luftfrachtführers.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Haftpflicht für Ausbilder in der Luftfahrt nur auf die gesetzliche Haftpflicht des namentlich genannten Mitversicherten aus der Tätigkeit als Ausbilder für Luftfahrzeugführer, soweit durch seine Betätigung Schäden verursacht werden und Ansprüche aufgrund solcher Schäden gesetzlich begründet sind. Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug / Luftsportgerät sind nicht mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Haftpflicht als Fallschirmpacker bzw. als Fallschirmwart nur auf die gesetzliche Haftpflicht des namentlich genannten Mitversicherten aus der Tätigkeit als Fallschirmpacker, soweit durch einen von Ihm zusammengelegten und - soweit erforderlich verplombten - Fallschirm Schäden verursacht werden und der Mitversicherte für solche Schäden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Ausbilder im Besitz einer im jeweiligen Land akzeptierten Lizenz oder des entsprechenden Fachverbands-Ausweises ist. Für den Fallschirmpacker gilt hier entsprechend auch alternativ ein Befähigungsnachweis eines anerkannten Fallschirmtechnischen Betriebes. Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am eingesetzten und gepackten Fallschirm und am Luftfahrzeug, in dem dieser Fallschirm befördert wird. Die gesetzlich vorgeschriebene Halterhaftpflichtversicherung des jeweiligen Fallschirmhalters geht voran.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenfälle, die

- a. sich in einem Gelände ereignen, für das eine behördliche Erlaubnis nicht erteilt ist und wegen Unterschreitung der behördlich vorgeschriebenen Entfernung von Wohngebieten und Flugplätzen nicht als erteilt gilt. Dies gilt nicht für Notlandungen;
- b. dadurch entstehen, daß für das Luftfahrtgerät kein ordnungsgemäßer Betriebstüchtigkeitsnachweis oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis oder sonstige Betriebserlaubnis besteht;
- c. an fremden Sachen, die der Versicherte gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftungsansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, innere Unruhen, Verfügungen und Maßnahmen von Hoher Hand und Erdbeben zusammenhängen.

3.3. VERSICHERUNGS-/DECKUNGSSUMMEN

Versicherungsschutz besteht in der Halter-Haftpflichtversicherung pauschal für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von:

€ 3.000.000,00 weltweit

Besteht Versicherungsschutz für doppelsitzige Luftfahrzeuge (= CSL-Deckung), so beträgt die Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von:

- € 3.000.000,00 mit einem Sublimit von € 1.500.000,00 für Passagierschäden weltweit exkl. USA / Kanada
- € 3.000.000,00 mit einem Sublimit von SZR 250.000,00 für Passagierschäden weltweit exkl. USA / Kanada für Mitversicherte mit Wohnadresse in Frankreich oder Spanien

Sofern beantragt ist gegen 50% Aufpreis

die Deckungssumme für Ansprüche von Passagieren bei einem gewerblichen Flug in der Schweiz auf CHF 5.000.000,00 erhöht.

Die Versicherungs-/Deckungssumme wird zur Befriedigung der Anspruchsteller aus der Halter- und Passagierhaftung nach Maßgabe des Sublimits für Passagierschäden verwendet.

Die Deckungssumme beträgt:

für reine Vermögensschäden bis zur Höhe von:

- € 20.000,00 weltweit exkl. USA / Kanada;

für Schäden an Sachen die der Passagier an sich trägt und Obhutsgepäck:

- € 5.000,00 weltweit exkl. USA / Kanada, bei einem Selbstbehalt je Schaden von € 150,00;

für Kosten aufgrund behördlich angeordneter Flugunfalluntersuchungen bis zur Höhe von:

- € 15.000,00 weltweit exkl. USA / Kanada.

Die Gesamtleistung der Versicherungssumme für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf € 3.000.000,00 je versichertes Risiko begrenzt (bei Beantragung der gewerblichen Flüge in der Schweiz auf max. € 6.000.000,00)

3.4. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanzielle Unterstützung bei nicht abgesicherten Kosten für Bergung und Rettung

Bei nicht gewerbsmäßigen Fallschirmabsprüngen oder Flugaktivitäten eines GFF-Card-Inhabers besteht ein Leistungsanspruch auf Bergungskostenübernahme. Voraussetzung ist, dass die Sprünge/Aktivitäten im Rahmen der Berechtigung und im Einklang mit luftrechtlichen Vorschriften ausgeführt wurden.

Als Bergungskosten gelten:

- Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze der versicherten Person oder dessen verwendeter Ausrüstungsteile mit einem Zeitwert von über € 1.000,00 von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- Kosten für den Erst-Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit ärztlich angeordnet.
- Im Todesfall die Kosten für die Bestattung oder Überführung zu einem gewünschten Ort des im Antrag angegebenen Land des Wohnortes

Das Mitglied tritt in Vorleistung. Abgerechnet wird nach Übersendung der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und dem Nachweis, dass kein anderer Leistungsträger (z.B. Kranken- Unfall- oder Lebensversicherer) oder Verursacher eine Geldleistung erbringt.

Die Übernahme von Bergungskosten erfolgt für Kosten ab € 100,00 und ist auf einen Maximalbetrag von €5.000,00 pro GFF-Card-Inhaber und Jahr begrenzt, sofern kein Anderer hierfür in Anspruch genommen werden kann.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,00 als vereinbart.

3.5. JAHRESNETTOPRÄMIEN

	Halterhaftpflicht	CSL-Deckung
Gleitschirm, Hängegleiter	50,42 EUR	413,45 EUR
Fallschirm	65,55 EUR	504,20 EUR
Nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge	100,84 EUR	436,94 EUR
Fallschirmpacker	43,70 EUR	-----
Ausbilder	57,98 EUR	-----

4. KASKOVERSICHERUNG

4.1. VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind einzelne Fallschirmsportgeräte und Gleitschirmausrüstungen während der gesamten Laufzeit des Versicherungsschutzes, auch während der Transporte mit allen üblichen Beförderungsmitteln. Zu den versicherten Ausrüstungsteilen zählen Haupt- und Reserveschirm, Gurtzeug und Öffnungsautomat. Versicherbar sind zudem Hängegleiter (Drachen), motorisierte Gleitschirme und durch Gewichtskraft gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trikes).

Nicht versichert sind sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Höhenmesser, Variometer, Helme und Kameras, Kleidungsstücke, etc.

Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Beförderung mit Kraftfahrzeugen gilt, daß die Bauteile, die bauartbedingt außerhalb des Kraftfahrzeugs befördert werden müssen, mit einem dafür geeigneten Dachaufbau und in dafür geeigneten Transportbehältnissen befördert werden. Die Transportbehältnisse müssen mit einem Schloß an dem verschlossenen Dachaufbau gesichert sein. Eine gegen Diebstahl- und Beschädigungsrisiken gleich sichere Verladeweise ist zulässig.

Versicherungsschutz besteht weltweit exkl. Russland, Belarus, Ukraine, Syrien, Nord-Korea.

4.2. BESONDERE VEREINBARUNG

Schäden durch Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Diebstahl, Unterschlagung oder Abhandenkommen im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Indeckungnahme des Risikos durch den Versicherer. Versicherungsschutz besteht sowohl am Tag als auch während der Nachtzeit an allen zur Aufbewahrung geeigneten Orten, längerfristig auch in den dafür geeigneten Räumlichkeiten und Schränken der Vereinshäuser. Versicherungsschutz besteht auch während der Benutzung unter der Voraussetzung, dass der Luftsportgeräteführer alle behördlichen Auflagen und Vorschriften einhält.

Besondere Vereinbarung für Diebstahlschäden:

Die Ausrüstung ist in Zelten, Camping- und Kraftfahrzeugen nur versichert, sofern eine Identifizierung der aufbewahrten Gegenstände von Außen nicht möglich ist und der unbeaufsichtigte Aufenthalt maximal 4 Stunden beträgt.

Im Übrigen hat der Versicherte die allgemein übliche Sorgfaltspflicht bei der ordentlichen Verwahrung und Aufbewahrung der versicherten Gegenstände zu beachten. Grob fahrlässiges Verhalten und Vorsatz führen zur Leistungsfreiheit des Versicherers im Schadenfall.

4.3. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme muß dem Neuwert des Gerätes entsprechen.

4.4. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Maßgeblich ist das Alter der Ausrüstung zum Schadenzeitpunkt.

Die Ersatzleistung beträgt 70% des zum Schadenzeitpunkt bestehenden Zeitwertes der Ausrüstung bzw. 70% der Reparaturkosten. Zur Zeitwertermittlung gelten die vom Versicherer recherchierten Werte, die sich aus aktuellen Händleranfragen ergeben.

4.5. SELBSTBETEILIGUNG

Es gilt ein Selbstbehalt für Schäden bis € 300,00 vereinbart (Integral-Franchise).

4.6. PRÄMIE

Die Jahresprämie errechnet sich aus der Summe der Neuwerte der mit Seriennummer gemeldeter Geräte und Bauteile und beträgt hieraus 1,43 % zuzüglich Versicherungssteuer.

5. NAMENTLICHE UNFALLVERSICHERUNG

5.1. VERSICHERUNGSUMFANG

In Ergänzung der dem Gruppenvertrag zugrundeliegenden Unfall-Versicherungs-Bedingungen wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf berufliche und außerberufliche Unfälle. Ausgenommen hiervon sind folgende Berufsgruppen:

- Artisten
- Stuntmen
- Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler
- Feuerwerker
- Rennfahrer
- Rennreiter
- Sprengmeister
- Taucher
- Tierbändiger
- Geldtransportbegleiter
- Leibwächter
- Off-Shore-Mitarbeiter
- Unter-Tage-Tätige

Während der Nutzung von Luftfahrzeugen als Lizenzinhaber, Teilnehmer eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges oder Passagier erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle im Zeitraum von Ein- bis Aussteigen bzw. An- bis Ablegen des Luftsportgerätes.

Nicht versichert sind folgende Unfälle:

- luftsportbedingte Unfälle beim Militär-, Polizei- und Grenzschutzdienst
- Unfälle im Zusammenhang mit Basejumping oder Speedflying

5.2. VERSICHERUNGSSUMMEN IN EUR JE PERSON

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Unfalltod	7.500,00	7.500,00	7.500,00
Invalidität	35.000,00	70.000,00	100.000,00
Verdoppelung der Invaliditätsleistung ab	80%	80%	80%
Vollinvalidität	70.000,00	140.000,00	200.000,00
Kurkostenbeihilfe	7.500,00	7.500,00	7.500,00
Kosmetische Operationen	7.500,00	7.500,00	7.500,00
Rückholkosten (In- und Ausland)	7.500,00	7.500,00	7.500,00

5.3. JAHRESNETTOPRÄMIEN IN EUR JE PERSON

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
A – mit Luftsportrisiko	71,42 EUR	134,45 EUR	252,10 EUR
AU – nur Luftsportrisiko	42,02 EUR	75,63 EUR	-----
B – ohne Luftsportrisiko	-----	63,03 EUR	-----

5.4. LEISTUNGEN

1. Kurbeihilfe

- a. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall den Betrag von € 7.500,00, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Invalidität deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.
- b. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der ausschließliche Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- c. Bestehen für den Versicherten bei der Allianz mehrere Unfallversicherungen, kann die mitversicherte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- d. Der im Versicherungsschein festgelegte Betrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

2. Kosmetische Operationen

- a. Wird durch einen Unfall mit nachweislich dauerhaft anhaltender Invalidität, welche durch das Unfallereignis hervorgerufen wurde, die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- b. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Der Beginn der Behandlung ist dem Versicherer vorher anzuzeigen.
- c. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich verordnet wird.
- d. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

3. Rücktransportkosten

Sofern die versicherte Person einen Unfall im Sinne der Bedingungen erlitten hat, erstatten wir auch die Kosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport der versicherten Person gem. den nachfolgenden Bestimmungen.

- a. Bei einem versicherten Unfall erstatten wir die Kosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport zu einem geeigneten, nächstliegenden Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person im Heimatland zur medizinisch notwendigen Krankenhausbehandlung.
- b. Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind:
 1. Der Wohnsitz der versicherten Person ist in der Bundesrepublik Deutschland oder in Österreich.
 2. Der Unfallort liegt mehr als 40 km (Umkreis) entfernt vom Wohnsitz der versicherten Person.
 3. Die versicherte Person befindet sich in stationärer Behandlung und der vorhersehbare Krankenhausaufenthalt dauert länger als 4 Tage.

4. Es ist keine Kostenübernahme durch einen anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherungsschutz gegeben.
 5. Die Transportfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt bestätigt und angeordnet.
 6. Die versicherte Person befindet sich nicht in einem lebensbedrohlichen Zustand.
 7. Eine adäquate Versorgung der versicherten Person in dem Krankenhaus am Wohnsitz ist sichergestellt.
- c. Der Ersatz der Rücktransportkosten ist je Versicherungsfall auf € 7.500,00 begrenzt. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

5.5. RECHTE DES VERSICHERTEN

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht auch der versicherten Person zu.

6. SITZPLATZ-UNFALLVERSICHERUNG

6.1. VERSICHERUNGSUMFANG

Versicherungsschutz wird ohne Namensangabe für den Sitzplatz eines allein oder zu zweit aktiven Sprung- oder Flugschülers bzw. nicht an der Bedienung des Luftfahrzeuges beteiligten weiteren Person gewährt. Maßgebend hierfür sind die Risikoangaben des Versicherungsantrages.

6.2. VERSICHERUNGSSUMMEN IN EUR JE PASSAGIER-/SCHÜLERSITZPLATZ

Unfalltod	20.000,00
Invalidität	20.000,00

6.3. JAHRESNETTOPRÄMIEN IN EUR JE PASSAGIER-/SCHÜLERSITZPLATZ

Luftsportgeräte	73,11 EUR
Luftfahrzeug	73,11 EUR

Allianz Global Corporate & Specialty SE


 (Lillelund)
 
 (Dr. Sepp)